

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

B e g r ü n d u n g (§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 181 für ein Gebiet südöstlich der Kassenberger Straße von Haus Nr. 92 bis Haus Nr. 146 und nordwestlich der Straße Am Hedthberg.

Allgemeines

Auf dem vorgeh. Gelände soll in Anlehnung an bereits vorhandene Bebauung ein neues Wohngebiet mit ca. 350 Wohnungseinheiten entstehen. Außerdem sind im Planbereich Standorte für Kirchen, eine Schule, Läden und ein Blockheizwerk zur zentralen Wärmeversorgung vorgesehen.

Zur Rechtsverbindlichkeit der neuen Planung sind Aufstellung und Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 181 als Satzung erforderlich.

Der Bebauungsplan stützt sich auf den Flächennutzungsplan (ehem. förmlich festgestellter, nach § 173 BBauG übergeleiteter Leitplan) der Stadt Bochum.

Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Der räumliche Geltungsbereich wird festgesetzt durch einen gelbfarbigen Streifen, der sich an vorhandene Flurstücksgrenzen und an Verbindungen zwischen katastermäßig festliegenden Punkten anlehnt.

Inhalt des Bebauungsplanes (§ 9 BBauG)

Alle städtebaulichen Maßnahmen sind im Bebauungsplan durch Zeichnung und Schrift eindeutig dargestellt und in der Legende des Planes erläutert worden.

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen (§ 9 Abs. 6 BBauG)

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 181 ist beabsichtigt, eine Bodenordnung durch Umliegung durchzuführen. Wo sich die Notwendigkeit ergibt, kann auch die Enteignung angewendet werden.

Gehört zur Vfg. v. 2. 5. 1958
1. B. 2. 125. 6 (290.44 - 181)

Landesbaubehörde Ruhr

Höhenlage der unbaufähigen Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 Flaub)

Die Höhenlage der unbaufähigen Verkehrsflächen, soweit diese neu geplant sind bzw. verändert werden, sind in den besonderen Blättern als Längsprofile dargestellt worden. Diese Blätter sind Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 181.

Die Zusammengehörigkeit wurde auf dem Bebauungsplan und auf den Längsprofilen bescheinigt. Soweit durch die Festlegung der Höhen für die Verkehrsflächen beim Ausbau Böschungen entstehen, sind diese auf den Grundstücken anzulegen und zu dulden.

Kosten der vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen

Die überschläglich ermittelten Kosten, die der Stadt Bockum bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen, betragen ca. 2.800.000,-- DM.

Die gliedern sich wie folgt auf:

Gebäudeerwerb und Gebäudeabbruch

(Wbg. Herbergsbergweg 42)

= 36.000,-- DM

Grunderwerb

= 677.300,-- "

Straßenanbau

= 850.000,-- "

Straßenbeleuchtung

= 90.000,-- "

elektr. Versorgungsleitungen einschließlich
Trasestationen

= 310.000,-- "

Wasserversorgung

= 122.000,-- "

Entwässerung

= 400.000,-- "

Gestaltung der Grünflächen

= 144.000,-- "

für Uvorhergesehenes und zur Abmündung

= 150.700,-- "

2.800.000,-- DM

=====

Bockum, den 11.2.1964

Bauverwaltung

Stadtbaurat

Vermessungs- und Katasteramt

Städt. Vermessungsamt

Planungsamt

Städtischer Oberbaurat